



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juni 1993

Nummer 34

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Glied-Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                   | Seite |
|-----------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20321     | 20. 4. 1993 | RdErl. d. Finanzministeriums<br>Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten (Unterhaltsbeihilferichtlinien – UBR –)      | 882   |
| 20524     | 14. 4. 1993 | RdErl. d. Innenministeriums<br>Führen von Polizeikraftfahrzeugen                                                                                                                        | 882   |
| 2054      | 20. 4. 1993 | RdErl. d. Innenministeriums<br>Richtlinien für die Errichtung und Führung automatisierter Dateien der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen – Dateien-RL NW Pol –                      | 882   |
| 2054      | 22. 4. 1993 | RdErl. d. Innenministeriums<br>Einsatz privater Computer für dienstliche Zwecke im Bereich der Polizei                                                                                  | 882   |
| 2370      | 7. 4. 1993  | RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen<br>Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen (Altenwohnungsbestimmungen 1984 – AWB 1984 –)  | 882   |
| 2370      | 7. 4. 1993  | RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen<br>Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnheimbestimmungen 1984)                        | 885   |
| 2370      |             | Berichtigung zum RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 26. 2. 1993 (MBL. NW. S. 610) Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 – WFB 1984 –                                       | 889   |
| 302       | 20. 4. 1993 | RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Ausstellung von Dienstaussweisen in der Arbeitsgerichtsbarkeit                                                            | 889   |
| 913       | 16. 4. 1993 | RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr<br>Vorläufige Technische Lieferbedingungen und Richtlinien für die Güteüberwachung von Gießereirestoffen im Erd- und Straßenbau | 889   |

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Datum       | Titel                                                                                                                                        | Seite |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|             | <b>Ministerpräsident</b>                                                                                                                     |       |
| 20. 4. 1993 | Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises                                                                                           | 889   |
|             | <b>Innenministerium</b>                                                                                                                      |       |
| 24. 5. 1993 | RdErl. – Erfassung und Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1975                                                               | 892   |
|             | <b>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VVR)</b>                                                                                         |       |
| 20. 4. 1993 | Bek. – Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) vom 11. Dezember 1992                          | 889   |
| 21. 4. 1993 | Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) für das Haushaltsjahr 1993                                              | 890   |
|             | <b>Hinweise</b>                                                                                                                              |       |
|             | Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen |       |
|             | Nr. 5 v. 15. 5. 1993.                                                                                                                        | 893   |
|             | Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen                                                                         |       |
|             | Nr. 8 v. 15. 4. 1993                                                                                                                         | 894   |
|             | Nr. 9 v. 1. 5. 1993                                                                                                                          | 895   |
|             | Nr. 10 v. 15. 5. 1993                                                                                                                        | 896   |

## I.

20321

**Richtlinien  
über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen  
an Verwaltungslehrlinge  
und Verwaltungspraktikanten  
(Unterhaltsbeihilferichtlinien – UBR –)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 20. 4. 1993 –  
B 2222 – 2.1 – IV A 3

Nummer 3 meines RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBl. NW. 20321) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1992 folgende Fassung:

Die Unterhaltsbeihilfe beträgt

- a) für Verwaltungslehrlinge 765,- DM mtl.,
- b) für Verwaltungspraktikanten 810,- DM mtl.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1993 S. 882.

2054

**Richtlinien  
für die Errichtung und Führung  
automatisierter Dateien der Polizei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
– Dateien-RL NW Pol –**

RdErl. d. Innenministeriums v. 20. 4. 1993 –  
IV A 5 – 1805/2

Der RdErl. d. Innenministeriums v. 7. 5. 1982 (SMBl. NW. 2054) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1993 S. 882.

2054

**Einsatz privater Computer  
für dienstliche Zwecke  
im Bereich der Polizei**

RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 4. 1993 –  
IV D 4 – 1875

Im Interesse des Datenschutzes, der Datensicherheit und einheitlicher Systemkonzepte muß vermieden werden, daß bei den Polizeibehörden und -einrichtungen unkontrollierte ADV-Entwicklungen Platz greifen.

Ich ordne daher an, daß von den Bediensteten der Polizeibehörden und -einrichtungen keine privaten Computer für dienstliche Zwecke genutzt werden, und bitte, im Rahmen der Dienstaufsicht die Einhaltung dieser Anordnung sicherzustellen.

– MBl. NW. 1993 S. 882.

20524

**Führen von Polizeikraftfahrzeugen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 14. 4. 1993 –  
IV A 3 – 2540

Der RdErl. v. 16. 2. 1981 (SMBl. NW. 20524) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 Abs. 4 Satz 1 wird „§ 7 Abs. 1 Nr. 2 StVZO“ durch „§ 7 Abs. 1 Nr. 1 StVZO“ ersetzt.

2. Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:

Der Polizeivollzugsbeamte ist auf seine Kraftfahrtauglichkeit zu untersuchen

- a) mindestens alle 3 Jahre; die Nummern 6.14 und 6.15 bleiben unberührt,
- b) nach Krankheiten oder Verletzungen, die erfahrungsgemäß die Fahrtauglichkeit beeinträchtigen (z. B. Kreislauferkrankungen, Augenverletzungen),
- c) nach Verkehrsverstößen oder anderen Anlässen, die den Verdacht einer eingeschränkten Fahrtauglichkeit begründen.

Die Untersuchung soll möglichst im Zusammenhang mit anderen Untersuchungen, z. B. solchen auf Sport- und Lehrgangstauglichkeit, durchgeführt werden; sie muß mindestens den Anforderungen für die Überwachungsuntersuchung der Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (G 25) entsprechen mit der Maßgabe, daß sich die Mindestanforderungen für die Merkmale Sehschärfe, Ferne, Farbensinn, Gesichtsfeld, Augenbeweglichkeit, Raumsinn, Lichtsinn und Hörvermögen nach der Anlage 6 richten. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, ist keine Kraftfahrtauglichkeit für Einsatzfahrten nach § 38 StVO gegeben.

Über das Ergebnis der Untersuchung ist eine Bescheinigung (Vordruck „Ärztliche Beurteilung der Kraftfahrtauglichkeit“ Rückseite Anl. 5) zu erteilen.

3. Nummer 13 erhält folgende Fassung:

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr und dem Finanzministerium.

– MBl. NW. 1993 S. 882.

2370

**Bestimmungen  
über die Förderung des Baues  
von Altenwohnungen  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
(Altenwohnungsbestimmungen 1984 – AWB 1984 –)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen  
und Wohnen v. 7. 4. 1993 –  
IV A 2 – 2101 – 278/93

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 19. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 wird „1. April 1992“ ersetzt durch „1. Mai 1993.“

2. Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

Anlage 1

**Anlage 1 AWB 1984**

**Lage, Ausstattung und Raumprogramm  
für Altenwohnungen**

1

**Lage**

Die Wohnlage darf nicht zu einer Isolierung der alten Menschen führen. Altenwohnungen dürfen nur in angemessener Entfernung von Einkaufsstätten und Haltestellen der öffentlichen Nahverkehrsmittel errichtet werden. Auf dem Baugrundstück soll eine Grünfläche mit Sitzgelegenheit vorgesehen werden. Es ist anzustreben, daß Altenwohnungen in der Nähe bereits bestehender oder neu zu schaffender Alteinrichtungen (z. B. Altenheime, Altenkrankenhäuser, Altagestätten) geschaffen werden. Der Zugang zum Haus muß barrierefrei sein; wünschenswert ist die Nähe einer Sozialstation.

2

**Ausstattung**

2.1

Grundsätzlich sind Altenwohnungen so auszustatten, daß sie der DIN 18 025 Teil 2 (Barrierefreie Wohnungen) entsprechen.

- 2.2 Geschoßtreppen dürfen nicht gewendelt sein und müssen ein Zwischenpodest haben.
- 2.3 Liegen Altenwohnungen in Gebäuden mit mehr als einem Geschoß über oder unter dem Eingangsgeschoß so ist ein Aufzug für Personennutzung vorzusehen. Die Aufzugskabinen sollen auch für Rollstuhlfahrer benutzbar sein.
- 2.4 Türen sollen eine lichte Breite von 90 cm haben. Schwellen oder Niveauunterschiede innerhalb der Wohnung sind unzulässig.
- 2.5 Mindestens ein Fenster der Wohnung sollte einen Ausblick auf die Straße gestatten. Die Fenster der Erdgeschoßwohnung sind mit Rolläden zu versehen.
- 2.6 Zentralheizungen von Altenwohnungen müssen auf eine Raumtemperatur von 22 Grad berechnet werden. Heizkörper sind so anzuordnen, daß sie außerhalb der Mindeststellflächen und -bewegungsflächen liegen.
- 2.7 Altenwohnungen mit dezentraler Warmwasserbereitung müssen im Falle einer Ausstattung mit Duschen eine thermische Regelung erhalten.
- 2.8 Altenwohnungen sind mit Türsprechanlagen und Weitwinkeltürspionen sowie Fernseh- und Telefonanschlüssen auszustatten. Optische oder akustische Notsignalanlagen sind vorzusehen; bei Vorhandensein einer Zentralstelle sind sie mit dieser zu verbinden.
- Es ist sicherzustellen, daß im Hause die Möglichkeit der (Mit-) Benutzung eines Fernsprechers – bei größeren Altenwohnstätten eines öffentlichen Fernsprechers – besteht.
- 2.9 In Badezimmern muß die Tragfähigkeit der Decken und Wände ausreichen, um nachträglich Halte- und Stützvorrichtungen für Behinderte anbringen zu können.
- 3 Raumprogramm
- 3.1 Folgende Raumprogramme sind zu erfüllen:
- 3.11 Ein-Personen-Wohnungen
- 3.111 Vorraum
- Wohnzimmer
- Küche oder Kleinküche nach DIN 18 022
- Schlafnische
- Bad
- Abstellraum
- Loggia oder Erker oder Wintergarten oder Balkon
- 3.112 Vorraum
- Wohnzimmer
- Kochnische oder Kleinküche nach DIN 18 022
- Schlafzimmer
- Bad
- Abstellraum
- Loggia oder Erker oder Wintergarten oder Balkon
- 3.12 Zwei-Personen-Wohnungen
- Vorraum
- Wohnzimmer
- Küche oder Kleinküche nach DIN 18 022
- Schlafzimmer
- Bad
- Abstellraum
- Loggia oder Erker oder Wintergarten oder Balkon
- 3.2 Die genannten Räume sind wie folgt zu bemessen bzw. auszustatten:
- 3.21 Vorraum
- Der Vorraum darf die Abmessung 1,40 m × 1,40

m nicht unterschreiten. Für die Mantelablage ist eine freie Wandfläche von mindestens 100 cm Breite nachzuweisen.

### 3.22 Wohnzimmer

Das Wohnzimmer in einer Ein-Personen-Wohnung muß mindestens 18 Quadratmeter, in einer Zwei-Personen-Wohnung mindestens 20 Quadratmeter groß sein. Eine Mindestbreite des Wohnzimmers von 3,30 m darf nicht unterschritten werden.

### 3.23 Schlafzimmer

Schlafzimmer für ein oder zwei Personen sind jeweils nach dem Raumbedarf je Person zu dimensionieren. Die Stellfläche muß genügen, um ein bzw. zwei für die Pflege geeignete Betten und einen Schrank aufzustellen.

### 3.24 Schlafnische

Eine Schlafnische – anstelle eines Schlafzimmers – darf nur in Ein-Personen-Wohnungen und nur dann angeordnet werden, wenn die Wohnung eine Küche nach DIN 18 022 oder eine direkt belichtete und belüftete Kleinküche enthält (vgl. 3.111).

### 3.25 Küche

Küchen und Kleinküchen sind nach DIN 18 022 zu bemessen. Hierbei sollten unterhalb des Fensters jedoch weder Ausstattungsteile noch Stellflächen für Einrichtungsteile eingeplant werden.

3.251 Kleinküchen sind Kochabteile oder Kochnischen, die direkt oder indirekt belichtet und belüftet werden. Für das Raumprogramm gemäß 3.111 ist direkte Belichtung und Belüftung erforderlich, sofern die Wohnung nicht mit Schlafzimmer, sondern mit Schlafnische geplant ist.

### 3.26 Bad und WC

3.261 Bäder sind nach DIN 18 022 zu bemessen und auszustatten.

3.262 Neben dem Spülklosett ist ein Haltegriff anzubringen.

3.263 Die Wanne (Bade- oder Brausewanne) ist mit Ein- und Ausstiegshilfen zu versehen. Der Duschplatz (mindestens 0,90 m × 0,90 m) muß einen Klappsitz oder eine Sitzbank aufweisen.

3.264 Im Bad sind Stellplatz und Anschlüsse für eine Waschmaschine vorzusehen.

3.27 Loggia oder Erker oder Wintergarten oder Balkon

Es muß eine nutzbare Grundfläche von mindestens 3 qm – bei einer nutzbaren Tiefe von mindestens 140 cm – vorhanden sein.

## 4 Gemeinschaftsräume

Werden zwanzig oder mehr Altenwohnungen in einem Bauvorhaben errichtet, so ist im Zusammenhang mit den Wohnungen ein Gemeinschaftsraum, der möglichst im Eingangsbereich anzuordnen ist, mit mindestens 20 Quadratmeter Grundfläche, verbunden mit einer Teeküche und mit 2 getrennten WC-Anlagen, zu schaffen. Je nach der Anzahl der geplanten Altenwohnungen ist die Grundfläche des (der) Gemeinschaftsraumes (Gemeinschaftsräume) angemessen zu erhöhen. Bei Bauvorhaben mit mehr als dreißig Altenwohnungen sind zusätzliche Gemeinschaftsräume zu Therapie Zwecken erforderlich. Die Art der Einrichtung von Gemeinschaftsräumen ist vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zwischen Bauherr und Bewilligungsbehörde festzulegen. Auf Gemeinschaftsräume kann verzichtet werden, wenn in der Nähe entsprechende Einrichtungen zur Verfügung stehen, die fußläufig und auch für Gehbehinderte leicht erreichbar sind.

3. Anlage 2 erhält folgende neue Fassung:

Anlage 2

**Anlage 2 AWB 1984****Prüfliste**

Bauprojekt: \_\_\_\_\_

**Prüfung auf Erfüllung der bauplanerischen Voraussetzungen für die Förderung nach den Altenwohnungsbestimmungen 1984**

| <b>Lage, planerische und bautechnische Voraussetzungen</b> |                                                                                                                                                    | <b>entfällt</b>          | <b>erfüllt</b>           | <b>nicht erfüllt</b>     |
|------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <b>AWB 1984</b>                                            |                                                                                                                                                    |                          |                          |                          |
| Nr. 2. Abs.3                                               | Mindestens 4 Altenwohnungen in einem Gebäude                                                                                                       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 4. Abs. 1                                              | 40 bis 49 qm Wohnfläche für Alleinstehende                                                                                                         | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 4. Abs. 1                                              | 50 bis 60 qm Wohnfläche für Ehepaare                                                                                                               | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>Anlage 1</b>                                            |                                                                                                                                                    |                          |                          |                          |
| Nr. 1                                                      | möglichst in der Nähe anderer Alteneinrichtungen                                                                                                   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 2.1                                                    | Anwendung DIN 18 025, Teil 2                                                                                                                       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 2.2                                                    | Geschoßtreppen nicht gewandelt und mit Zwischenpodest                                                                                              | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 2.3                                                    | Aufzug zum 2. Obergeschoß                                                                                                                          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 2.4                                                    | Lichte Türbreite 90 cm                                                                                                                             | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 2.5                                                    | Rolladen im Erdgeschoß                                                                                                                             | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 2.6                                                    | Zentralheizung berechnet auf 22° C Raumtemperatur                                                                                                  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 2.7                                                    | Thermische Regelung für Duschen bei dezentraler Warmwasserbereitung                                                                                | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 2.8                                                    | Türsprechanlagen, Türspione, Notsignalanlagen                                                                                                      | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 2.9                                                    | In den Badezimmern ausreichende Tragfähigkeit der Wände und Decken                                                                                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>Raumprogramm</b>                                        |                                                                                                                                                    |                          |                          |                          |
| <b>Anlage 1</b>                                            |                                                                                                                                                    |                          |                          |                          |
| Nr. 3.111                                                  | Ein-Personenwohnung = Vorraum, Wohnzimmer, Küche oder Kleinküche, Schlafnische, Bad, Abstellraum, Loggia oder Wintergarten oder Erker oder Balkon  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 3.112                                                  | Vorraum, Wohnzimmer, Kleinküche oder Kochnische, Schlafzimmer, Bad, Abstellraum, Loggia oder Wintergarten oder Erker oder Balkon                   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 3.12                                                   | Zwei-Personenwohnung = Vorraum, Wohnzimmer, Küche oder Kleinküche, Schlafzimmer, Bad, Abstellraum, Loggia oder Wintergarten oder Erker oder Balkon | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 3.21                                                   | Vorraum mindestens 1,40 m x 1,40 m                                                                                                                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 3.22                                                   | Wohnzimmer für eine Person mindesten 18 qm<br>Wohnzimmer für zwei Personen mindestens 20 qm                                                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 3.23                                                   | Raumbedarf für 2 zur Pflege geeignete Betten                                                                                                       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 3.261                                                  | Bäder nach DIN 18 022                                                                                                                              | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 3.263                                                  | Ein- und Ausstiegshilfen                                                                                                                           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 3.264                                                  | Stellplatz und Anschlüsse für eine Waschmaschine                                                                                                   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 3.27                                                   | Loggia oder Wintergarten oder Erker oder Balkon mindestens 3 qm                                                                                    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 4                                                      | Ab 20 Wohnungen mit Gemeinschaftsraum, Teeküche und 2 getrennten Toiletten                                                                         | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

(Datum)

(Prüfende Behörde)

(Prüferin / Prüfer)

2370

**Bestimmungen  
über die Förderung  
des Baues von Wohnheimen  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
(Wohnheimbestimmungen 1984)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen  
und Wohnen v. 7. 4. 1993 -  
IV A 2 - 2210 - 278/93

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 20. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.2b wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
2. In Nummer 7 erster Spiegelstrich zu a) ist am Ende der Punkt zu ersetzen durch ein „Semikolon“, und folgender Text anzufügen:  
„der Nachweis der Unterrichtung ist der Antragstellung beizufügen.“
3. In Nummer 8.1 werden die Worte „1. April 1992“ ersetzt durch „1. Mai 1993.“
4. Nummer 8.2 wird wie folgt gefaßt:  
8.2 Nummer 4.5 Satz 1 ist in der bis zum 1. April 1991 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Bewilligungsbehörde dem vorzeitigen Baubeginn vor dem 1. April 1991 zugestimmt hat.

Anlage 1 5. Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

**Anlage 1**

**Wohnheime: Lage, planerische und bautechnische Voraussetzungen und Raumprogramm**

**1 Lage**

Wohnheime für alte und behinderte Menschen dürfen nur in für diesen Personenkreis angemessener Entfernung von Einkaufsstätten und Haltestellen der öffentlichen Nahverkehrsmittel errichtet werden. Auf dem Baugrundstück sollen Grünflächen mit Sitzgelegenheiten vorgesehen werden, sofern sich nicht in der Nachbarschaft eine öffentliche Grünanlage befindet. Diese Wohnheime sollen auch einen dauernden Kontakt mit anderen Bürgern ermöglichen. Freiflächen für Freizeit und Erholung sollten in der Nähe vorhanden sein.

Wohnheime zur Unterbringung von Pflegepersonal sollen von Krankenhäusern baulich getrennt errichtet werden.

**2 Planerische und bautechnische Voraussetzungen**

- 2.1 Bei einem Neubau sollen in der Regel 120 Heimplätze nicht überschritten werden.  
Zur Steigerung von Qualität und Wirtschaftlichkeit von Wohnheimen sind bei Neubauten mit 100 und mehr Heimzimmern Planungsalternativen in Wettbewerbsverfahren zu entwickeln. Die Entwicklung von Planungsalternativen ist auch bei Maßnahmen mit einer geringeren Zahl an Heimzimmern erforderlich, wenn es sich hierbei um den Teilabschnitt einer Maßnahme handelt, die insgesamt 100 und mehr Heimzimmer umfaßt. Ein städtebauliches Wettbewerbsverfahren gemäß 1.3 der Anlage 1 der WFB 1984 ist entbehrlich, wenn in einem Beratungsgespräch im Ministerium für Bauen und Wohnen die städtebauliche Qualität bestätigt wird.
- 2.2 Die Förderung von Wohnheimen ist nur bei rationaler Grundrißlösung zulässig, wobei mit möglichst wenig Aufwand an umbautem Raum ein Höchstmaß an Nutzfläche geschaffen werden

sollte. Telefon- und Fernsehanschluß je Heimplatz sind vorzusehen.

- 2.3 Sofern das Dachgeschoß von Wohnheimen nicht den an ein Vollgeschoß zu stellenden Anforderungen entspricht, ist es nicht zur Unterbringung von Heimplätzen oder Gemeinschaftsräumen vorzusehen.
- 2.4 In Altenwohnheimen und Heimen für Behinderte sind die Zufahrt- bzw. Erschließungswege eben und rutschfest auszuführen. Sind Niveauunterschiede nicht zu vermeiden, müssen Rampen mit flachen Neigungen und Handläufen vorgesehen werden. Die DIN 18024 und 18025 Teil 2 sind zu beachten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. DIN 18025 Teil 1 ist bei entsprechender Erfordernis der Planung zugrunde zu legen. Je Heimplatz sind optische und akustische Notsignalanlagen vorzusehen. Von jedem Bett aus muß eine Rufanlage erreichbar sein.
- 2.5 Die Flure in Altenwohnheimen sowie in Wohnheimen für Behinderte sollen mindestens 1,80 m breit sein.  
Bei den übrigen Wohnheimarten muß die Flurbreite mindestens 1,50 m betragen, bei kurzen Stich- und Nebenfluren können diese Maße bis zu 10 v. H. unterschritten werden. Die Flure sollen gut belichtet oder beleuchtet sein. Die Bauvorhaben sind so zu planen, daß übermäßig lange Flure vermieden werden. Bei Altenwohnheimen und Wohnheimen für Behinderte sind auf den Fluren beidseitig Handläufe anzuordnen.
- 2.6 In Wohnheimen für alte und behinderte Menschen dürfen Geschoßtreppen nicht gewendet sein und müssen ein Zwischenpodest haben. Die Auftrittsbreite der Stufen darf 30 cm Tiefe nicht unter- und die Stufenhöhe 16 cm nicht überschreiten. In diesen Wohnheimen sind auf Treppen und Podesten außerdem beidseitig Handläufe anzubringen. Die Handläufe sollen ganz zu umfassen sein.
- 2.7 In Altenwohnheimen und Wohnheimen für Körperbehinderte muß das 1. Obergeschoß, in Personalwohnheimen das 2. Obergeschoß, mit einem Aufzug zu erreichen sein. Die Kabine wenigstens eines Aufzuges in Altenwohnheimen und Wohnheimen für Behinderte muß ausreichend groß sein, um einen Krankentransport in horizontaler Lage zu ermöglichen. Der Stauraum vor den Aufzügen ist ausreichend zu bemessen und soll im Bereich der Treppenanlage vorgesehen werden.
- 2.8 Die Zentralheizung in Altenwohnheimen ist auf 22 Grad Raumtemperatur zu berechnen. Heizkörper und Rohrleitungen sind so anzuordnen, daß sie außerhalb der Mindeststellflächen und -bewegungsflächen liegen.
- 2.9 Die lichte Breite der Türen soll in Heimen für alte und behinderte Menschen mindestens 90 cm betragen. Türen mit lichten Breiten von mehr als 110 cm sind 2-flügelig auszubilden.
- 2.10 Sofern nach diesen Bestimmungen keine weitergehenden Forderungen gestellt werden, sind die Wohnschlafzimmer mit Kalt- und Warmwasser auszustatten.
- 2.11 Soweit den Wohnschlafzimmern bei Wohnheimen für geistig Behinderte keine Naßzellen zugeordnet werden, ist eine im Verhältnis zur Gesamtzahl der Heimplätze genügend große Zahl an WC's, Duschen und/oder Bädern in den einzelnen Wohngeschossen vorzusehen.
- 3 Raumprogramm**
- 3.1 In Altenwohnheimen, Personalwohnheimen und Wohnheimen für körperlich Behinderte sind grundsätzlich nur Einbettappartements vorzusehen. In Altenwohnheimen und Wohnheimen für körperlich Behinderte dürfen zur Unterbringung

von zwei Personen Zweizimmerappartements und auch Zweibettzimmer bis höchstens 50 v. H. aller Wohnheimplätze gefördert werden. Wohnschlafzimmer bzw. Wohnzimmer müssen so angeordnet sein, daß sie ausreichend besonnt sind und ihre Lage im Gebäude möglichst einen Ausblick auf die Straße zuläßt.

- 3.11 Das Einzimmerappartement muß folgende Räume umfassen:

3.111 Vorraum

Der Vorraum darf die Abmessung 1,25 m × 1,25 m<sup>1)</sup> nicht unterschreiten. Ein Türabschluß zum Wohnraum ist nicht notwendig. Für die Mantelablage soll eine freie Wandfläche von ca. 100 cm Breite vorhanden sein.

<sup>1)</sup> Es ist von Rohbaumaßen auszugehen.

3.112 Wohnschlafzimmer

Das Wohnschlafzimmer muß zwischen 16 und 20 qm groß sein. Eine mobile Trennung in Wohn- und Schlafbereich ist anzustreben. Bei einer Trennung in Wohnzimmer und Schlafzimmer bzw. Schlafnische muß das Wohnzimmer mindestens 16 qm groß sein.

3.113 Sanitärraum

Der Sanitärraum muß für Rollstuhlfahrer geeignet sein.

Folgende Ausstattung ist mindestens einzubauen:

1. Waschtisch,
2. Spülklosett,
3. bodengleiche Dusche.

Zwischen der Seitenkante eines Waschtisches und einer Wand müssen mindestens 20 cm vorhanden sein.

Seitlich des Spülklosetts sollen zu anderen Ausstattungsteilen oder zu Wänden mindestens 25 cm Abstand vorhanden sein.

Neben dem Spülklosett und im Bereich der Dusche/Badewanne sind Haltegriffe anzubringen.

3.114 Loggia oder Erker oder Wintergarten

Zur Schaffung einer höheren Wohnqualität müssen die jeweiligen Heimplätze entweder eine Loggia, einen Erker oder einen Wintergarten aufweisen. Die nutzbare Grundfläche soll 2 bis 3 Quadratmeter - bei einer nutzbaren Tiefe von mindestens 140 cm - betragen.

- 3.12 Ein Zweizimmerappartement muß folgende Räume umfassen:

- Vorraum,
- Wohnzimmer,
- Schlafzimmer,
- Sanitärraum,
- Loggia oder Erker oder Wintergarten.

- 3.121 Das Wohnzimmer muß mindestens 18 Quadratmeter groß sein.

- 3.122 Das Schlafzimmer muß den Platzbedarf für 2 für die Pflege geeigneten Betten, 1 Schrank, 1 tischhohes Möbel sowie den dazugehörigen Abstands- und Bewegungsflächen gerecht werden.

- 3.123 Für den Vorraum gilt Nummer 3.111, für den Sanitärraum Nummer 3.113 und für Loggia oder Erker oder Wintergarten Nummer 3.114 entsprechend.

- 3.13 Das Zwei-Bett-Zimmer in Wohnheimen für alte Menschen muß folgende Räume umfassen:

- Vorraum,
- Wohnschlafzimmer,
- Sanitärraum,
- Loggia oder Erker oder Wintergarten.

- 3.131 Das Wohnschlafzimmer muß zwischen 18 und 24 qm groß sein.

- 3.132 Für den Vorraum gilt Nummer 3.111, für den Sanitärraum Nummer 3.113 und für die Loggia oder Erker oder Wintergarten Nummer 3.114 entsprechend.

- 3.2 Bei Wohnheimen für geistig, seelisch oder mehrfach Behinderte gelten die folgenden Voraussetzungen:

Diese Wohnheime sollen soweit wie möglich an den Wohnverhältnissen Nichtbehinderter ausgerichtet sein. Sie müssen andererseits baulich so gestaltet und ausgeführt sein, daß die Nutzung den Behinderten auch ohne fremde Hilfe möglich ist. Auf § 51 Abs. 3 BauO NW vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 467), - SGV. NW. 232 - wird verwiesen.

Diese Wohnheime sollen in der Regel zwischen 15 und 60 Heimplätze umfassen. Bei der Bestimmung ihrer Größe dürfen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit nicht vernachlässigt werden. Bei größeren Wohnheimen sollte durch besondere Maßnahmen eine familienähnliche Atmosphäre ermöglicht werden.

Die Heimbewohner sollen in Wohngruppen von 8 bis 12 Personen so zusammengefaßt werden, daß Behinderte verschiedenen Behinderungsgrades und verschiedenen Alters zusammenleben können.

In den Wohngruppen sind Einzel- und Doppelzimmer vorzusehen. Der Anteil der Einzelzimmer soll in der Regel nicht mehr als 50 v. H. der Heimplätze betragen. Die Zuordnung eigener Sanitärzellen ist bis zur Hälfte der Plätze möglich.

3.21 Ein-Bett-Zimmer

Wohnschlafraum

|                   |            |
|-------------------|------------|
| ohne Naßzelle     | 12 - 14 qm |
| (Rollstuhlfahrer) | 16 - 18 qm |
| mit Naßzelle      | 15 - 18 qm |
| (Rollstuhlfahrer) | 20 - 22 qm |

3.22 Zwei-Bett-Zimmer

Wohnschlafraum

|                   |            |
|-------------------|------------|
| ohne Naßzelle     | 18 - 20 qm |
| (Rollstuhlfahrer) | 20 - 24 qm |
| mit Naßzelle      | 21 - 24 qm |
| (Rollstuhlfahrer) | 24 - 28 qm |

- 3.23 Für eine Wohngruppe sollte von folgendem Raumbedarf ausgegangen werden:

- 3.231 Ein gemeinsamer Wohnraum, der auch als Eßzimmer benutzt wird 20 - 30 qm

- 3.232 Eine Teeküche, dem Wohnraum zugeordnet 6 - 10 qm

- 3.233 Ein Badezimmer zur allgemeinen Benutzung, auch erforderlich, wenn die Wohnschlafräume Naßzellen mit Duschen haben; nach Möglichkeit freistehende Wanne 6 - 10 qm

- 3.234 Außer dem Bad sollen noch für Wohnschlafräume, die keine Naßzelle haben, 2 Duschen und 2 WC installiert werden 10 - 12 qm  
Ein Teil der Sanitäräume muß von Rollstuhlfahrern benutzt werden können.

- 3.235 Ein Personalzimmer, auch für Bereitschafts- und Nachtdienst geeignet  
Wohnschlafzimmer 16 qm  
zuzüglich Vorraum und Naßzelle zusammen 20 - 22 qm

- 3.236 Waschraum, in der Regel mit Schrank- und Regalflächen für Wäsche, Schuhe, Koffer sowie Sommer- und Winterkleidung 6 - 8 qm

- 3.237 Ein Abstellraum für Putz- und Reinigungsgeräte 1 - 2 qm

- 3.24 Außerdem können je nach Anzahl der Wohngruppen und den Erfordernissen im Einzelfall vorgesehen werden:
- 3.241 eine Küche mit Spülraum, Verteilerküche und Vorratsräumen
- 3.242 ein Gemeinschaftsraum (Speiseraum, Mehrzweckraum) mit einer Fläche von 1,0 – 1,5 qm pro Heimplatz
- 3.243 Verwaltungsräume (Heimleiter-/Mitarbeiteraum, Besprechungs-/Besucherzimmer)
- 3.244 ein Arztraum
- 3.245 1 – 2 Heimplätze auch als Gäste-/Krankenzimmer (Doppelnutzung)
- 3.246 ein Therapieraum (Mehrfachnutzung), Freizeit- und Hobbyräume (nach Möglichkeit im Keller)
- 3.247 WC-Anlagen für Gemeinschaftsbereiche, davon mindestens eine behindertengerecht
- 3.248 Abstellager und Vorratsflächen
- 3.25 Für eine Wohngruppe ergibt sich somit, unter Berücksichtigung einer Verkehrsfläche von 20 – 25 qm je Gruppe und einer anteiligen Gemeinschaftsfläche von 100 – 120 qm, ein Raumbedarf von rd. 300 – 475 qm, d. h. im Schnitt 30 – 47,5 qm je Heimplatz.
- 3.3 Für Personalwohnheime gelten – mit Ausnahme der speziell für Altenwohnheime und Wohnheime für körperlich Behinderte bestimmten Ausstattungsmerkmale – die in Nummer 3.1 genannten Mindestvoraussetzungen.  

Soweit in solchen Heimen Heimplätze für Schwesternschülerinnen, -vorschülerinnen oder jugendliches Pflegepersonal bestimmt sind und bei Schülerwohnheimen darf das Wohnschlafzimmer für eine einzelne Person 12 Quadratmeter, für 2 oder mehr Personen 8 Quadratmeter je Person nicht unterschreiten. Dabei bleibt die Wohnfläche von Loggien, Erkern und Wintergärten außer Betracht.

Für die Unterbringung von Schwesternschülerinnen, -vorschülerinnen und jugendlichem Pflegepersonal in Personalwohnheimen sind Zweibettzimmer ausreichend.
- 3.4 Gemeinschaftsräume und -anlagen
- 3.41 In Altenwohnheimen und Heimen für Behinderte sind Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung (z. B. Räume zur Einnahme der Mahlzeiten und zur Pflege der Geselligkeit, Wandelgänge, Tee- bzw. Wohnküchen, Trockenräume, Therapieräume, Abstellräume etc.), Räume zur Wirtschaftsführung und Räume für das Personal vorzusehen. Ist eine Cafeteria vorgesehen, soll sie räumlich so angeordnet werden, daß sie für die Öffentlichkeit zugänglich ist.
- 3.42 In Altenwohnheimen ist für mindestens 15 Betten ein Pflegearbeitsraum vorzusehen. Ferner ist neben dem Aufenthaltsraum, dem Schwesterndienstzimmer und der Teeküche ein mit Betten befahrbares und mit einer freistehenden Wanne einzurichtendes Badezimmer für je 20 – 30 Betten vorzusehen.
- 3.43 In allen Wohnheimen sollen ein oder mehrere ausreichende Tagesräume und in den einzelnen Wohngeschossen eine Tee- bzw. Wohnküche vorgesehen werden. Personal- und Wirtschaftsräume sind je nach Bedarf zu schaffen.

Anlage 2 6. Anlage 2 erhält folgende neue Fassung:

## Anlage 2 - Wohnheimbestimmungen 1984

## Prüfliste

Bauprojekt: \_\_\_\_\_

**Prüfung auf Erfüllung der bauplanerischen Voraussetzungen für die Förderung nach den Wohnheimbestimmungen 1984.**

|                                                            |                                                                                                                                                                | entfällt                 | erfüllt                  | nicht erfüllt            |
|------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <b>Lage, planerische und bautechnische Voraussetzungen</b> |                                                                                                                                                                |                          |                          |                          |
| Nr. 1                                                      | Wohnheime für Pflegepersonal von Krankenhäusern baulich getrennt                                                                                               | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 2.1                                                    | Wettbewerbserfordernis                                                                                                                                         | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 2.2                                                    | Telefon-, Fernsehanschluß                                                                                                                                      | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 2.4                                                    | Anwendung DIN 18 025, Teil 2                                                                                                                                   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 2.5                                                    | Ausreichende Flurbreite                                                                                                                                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 2.6                                                    | in Altenheimen und Wohnheimen für Behinderte                                                                                                                   |                          |                          |                          |
|                                                            | Auftrittsbreite der Stufen nicht unter 30 cm,                                                                                                                  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|                                                            | Stufenhöhe nicht über 16 cm                                                                                                                                    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 2.7                                                    | mindestens ein Aufzug für Krankentransport (Bettenaufzug)                                                                                                      | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 2.8                                                    | bei Altenwohnheimen ist die Zentralheizung auf 22° C zu berechnen                                                                                              | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 2.9                                                    | lichte Türbreite min. 90 cm                                                                                                                                    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>Raumprogramm</b>                                        |                                                                                                                                                                |                          |                          |                          |
| Nr. 3.1                                                    | Zweitbettzimmer oder Zweizimmerappartements nicht mehr als 50 v.H. aller Heimplätze                                                                            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 3.11                                                   | Das Ein-Zimmerappartement muß mindestens folgende Räume umfassen: Vorraum, Wohnschlafzimmer, Sanitärraum sowie Loggia oder Erker oder Wintergarten oder Balkon | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 3.111                                                  | Vorraum 1,25 m x 1,25 m                                                                                                                                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 3.112                                                  | Wohnschlafzimmer mindestens 16 qm                                                                                                                              | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 3.113                                                  | Sanitärraum rollstuhlfahrergeeignet                                                                                                                            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 3.114                                                  | Loggia oder Erker oder Wintergarten mindestens 2 - 3 qm                                                                                                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 3.12                                                   | Das Zweizimmerappartement muß mindestens folgende Räume umfassen: Vorraum, Wohnzimmer, Sanitärraum, Schlafzimmer, Loggia oder Erker oder Wintergarten          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 3.121                                                  | Wohnzimmer mindestens 18 qm                                                                                                                                    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 3.13                                                   | Das Zweitbettzimmer muß folgende Räume umfassen: Vorraum, Wohnschlafzimmer, Sanitärraum, Loggia oder Erker oder Wintergarten                                   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 3.131                                                  | Wohnschlafzimmer zwischen 18 und 24 qm                                                                                                                         | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 3.2                                                    | Bei Wohnheimen für Behinderte Gruppengröße 8 - 12 Personen                                                                                                     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 3.21                                                   | Mindestgröße des Wohnschlafraums für Einzelpersonen 12 qm                                                                                                      | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 3.3                                                    | Mindestvoraussetzungen für Personalwohnheime entsprechend 3.1                                                                                                  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 3.4                                                    | Gemeinschaftsanlagen                                                                                                                                           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

(Datum)

(Prüfende Behörde)

(Prüferin / Prüfer)

2370

**Berichtigung**

zum RdErl. d. Ministeriums für Bauen  
und Wohnen v. 26. 2. 1993 (MBL NW. S. 610)

**Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984  
– WFB 1984 –**

Unter Ziffer 50 des RdErl. v. 26. 2. 1993 muß Satz 3 der  
eingefügten Nummer 3.6 richtig lauten:

Der ruhende Verkehr soll auf begrünten Stellplätzen  
oder auf Stellplätzen mit begrünter Überdachung so unter-  
gebracht werden, daß das Wohnen nicht gestört sowie  
die soziale und ökologische Qualität des Wohnumfeldes  
gewahrt werden.

– MBL NW. 1993 S. 889.

302

**Ausstellung von Dienstaussweisen  
in der Arbeitsgerichtsbarkeit**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 20. 4. 1993 –  
I B 2 – 1237. A

Im Einvernehmen mit dem Justizministerium des Lan-  
des Nordrhein-Westfalen ermächtigte ich die Präsidenten  
der Landesarbeitsgerichte, den Bediensteten ihres Ge-  
schäftsbereichs Dienstaussweise in entsprechender An-  
wendung der AV d. JM vom 26. Februar 1987 (2000 – I B 4)  
– JMBL NW. S. 73 – auszustellen.

Mein RdErl. v. 30. 11. 1961 (SMBL NW. 302) wird aufge-  
hoben.

– MBL NW. 1993 S. 889.

913

**Vorläufige Technische Lieferbedingungen  
und Richtlinien für die Güteüberwachung  
von Gießereireststoffen im Erd- und Straßenbau**

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr  
v. 16. 4. 1993 – III B 6 – 30-05/226

Hiermit weise ich auf die „Vorläufigen Technischen Lie-  
ferbedingungen und Richtlinien für die Güteüberwachung  
von Gießereireststoffen im Erd- und Straßenbau“ hin. Sie  
sind beim Deutschen Gießereiverband, Sohnstraße 70,  
4000 Düsseldorf 1, erhältlich.

– MBL NW. 1993 S. 889.

**II.****Ministerpräsident**

**Ungültigkeit  
eines Konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 4. 1993 –  
II B 6 – 433 c – 3/88

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nord-  
rhein-Westfalen am 26. 10. 1986 ausgestellte und bis zum  
26. 10. 1994 gültige Konsularische Ausweis Nr. 5053 von  
Herrn Mohamed Khatif, Bediensteter des Verwaltungs-  
personals des Kgl. Marokkanischen Generalkonsulats  
Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hier-  
mit für ungültig erklärt.

– MBL NW. 1993 S. 889.

**Zweckverband Verkehrsverbund  
Rhein-Ruhr (VRR)**

**Beschlüsse  
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)  
vom 11. Dezember 1992**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 20. 4. 1993

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverban-  
des VRR in der Sitzung am 11. Dezember 1992 gefaßten  
Beschlüsse werden hiermit in ihrem wesentlichen Inhalt  
bekanntgemacht:

★ **Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung  
der Sitzungsniederschriften**

Die Verbandsversammlung bestimmte **Herrn Horst  
Nickel** anstelle von **Herrn Uwe Steckert** zur Mitunter-  
zeichnung der Sitzungsniederschriften.

★ **Sachstandsbericht der Verbundgesellschaft**

Die Verbandsversammlung nahm den Sachstandsbe-  
richt der Verbundgesellschaft zur Kenntnis und verab-  
schiedete eine Resolution zur Qualität des Leistungs-  
angebotes der Deutschen Bundesbahn.

★ **Ersatzwahlen zu den Fachausschüssen**

Die Verbandsversammlung nahm verschiedene Ersatz-  
wahlen zu folgenden Fachausschüssen vor:

Haupt- und Finanzausschuß  
Verkehrsausschuß  
Stadtbahnausschuß

★ **Abnahme der Jahresrechnung des Zweckverbandes  
VRR für das Haushaltsjahr 1991**

Die Verbandsversammlung beschloß die Abnahme der  
Jahresrechnung 1991 und erteilte dem Verbandsvorste-  
her für das Haushaltsjahr 1991 Entlastung.

★ **VRR-Ergebnisrechnung 1991**

Die Verbandsversammlung empfahl, die Ergebnisrech-  
nung 1991 festzustellen.

★ **Auswirkungen des ÖTV-Streiks auf das Wirtschaftser-  
gebnis der kommunalen Verkehrsunternehmen 1991**

Die Verbandsversammlung nahm den Bericht der Ver-  
bundgesellschaft zur Kenntnis und verband damit die  
Bitte, eine Änderung der VRR-Tarifbestimmungen vor-  
zubereiten, in der die Fahrgelderstattung in Streikfä-  
llen eindeutig geregelt wird.

★ **Tarifangelegenheiten**

Die Verbandsversammlung nahm die Erfahrungsbe-  
richte zum Ticket 2000 Firmen-Service und zum Über-  
gangstarif VRS/VRR zur Kenntnis und empfahl allen  
Mitgliedern des Zweckverbandes VRR nachdrücklich,  
für die im kommunalen Dienst Beschäftigten und die  
Beschäftigten bei kommunalen Einrichtungen umge-  
hend das Firmen-Ticket auf der Grundlage der „Land-  
desregelung“ zu vereinbaren.

★ **Verkauf und Neuordnung der Busdienste  
der Deutschen Bundesbahn (DB)**

Die Verbandsversammlung nahm den Bericht der Ver-  
bundgesellschaft zur Kenntnis. Für den Fall des Ver-  
kaufs der Busdienste der Deutschen Bundesbahn wur-  
den die Geschäftsführer der VRR-GmbH und des  
Zweckverbandes VRR beauftragt, den Entwurf einer  
Rahmenvereinbarung für die zukünftige Verkehrsbe-  
dienung des Verbundraumes auf der Grundlage des Be-  
steller-/Erstellerprinzips einschließlich Finanzaus-  
gleichsregelung zu erarbeiten und bis zum I. Sitzungs-  
block 1993 vorzulegen.

### ★ Standardisierung der Busbeschaffung

Die Verbandsversammlung empfahl der VRR-Gesellschafterversammlung, einem Verfahren der standardisierten Busbeschaffung zuzustimmen und VRR-GmbH und Verkehrsunternehmen aufzufordern, eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.

### ★ Euro-Scout-System im VRR

Die Verbandsversammlung forderte die Geschäftsführung der VRR-GmbH auf, die Aktivitäten auf dem Gebiet des Verkehrs-System-Management fortzusetzen und verband damit die Vorgabe, daß mit Einführung und Erprobung des Euro-Scout-Systems keine Fremdkosten verbunden sein dürfen.

### ★ Stadtbahnrichtlinien

Die Verbandsversammlung empfahl der VRR-Gesellschafterversammlung, der Weitergeltung der Stadtbahnrichtlinien

- 2.0-1 Strecken- und Bahnhofsverzeichnis
- 3.2-13 Haltestellenausstattung im Stadtbahnvorlaufbetrieb
- 6.3-1 Elektrische Schaltmittel und Leitungen an Oberbauanlagen
- 9.1-7 Planung und Entwurf von stationären Zugzeigeranlagen der dynamischen Fahrgastinformation

bis zu deren Ablösung durch entsprechend überarbeitete Richtlinien zustimmen.

Die Verbandsversammlung empfahl der VRR-Gesellschafterversammlung außerdem, der Weitergeltung der Stadtbahnrichtlinie

- 2.1-1 Lichtraumabmessungen

bis zu Verabschiedung der BOStrab-Richtlinie zuzustimmen.

### ★ Neuorganisation der VRR-GmbH

Die Verbandsversammlung nahm die bisher eingeleiteten Schritte zur Optimierung der Organisation zur Kenntnis und billigte die in der Drucksache-Nr. IV/92/73 genannten Arbeitsschwerpunkte der Arbeitsgruppe.

Die Geschäftsführung der VRR-GmbH wurde aufgefordert, ein endgültiges Organisationskonzept bis September 1993 vorzulegen, zumindest aber so rechtzeitig, daß es unter Einbeziehung der Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs der Deutschen Bundesbahn noch in der laufenden Amtszeit der Verbandsversammlung umgesetzt werden kann.

### ★ Erwerb der angemieteten Bürogebäude der VRR-GmbH

Die Verbandsversammlung beauftragte die Geschäftsführung, den Erwerb der Gebäude weiterzuverfolgen und damit eine möglichst günstige Finanzierung zu erreichen.

...

### ★ Die Verbandsversammlung nahm ferner Berichte der VRR-GmbH zur Umsetzung des PDV-Gutachtens und zum VRR-Informationssystem zur Kenntnis.

Essen, den 20. April 1993

Hubert Gleixner  
Geschäftsführer

– MBI. NW. 1993 S. 889.

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) für das Haushaltsjahr 1993 Vom 21. April 1993

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), der §§ 66 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) und des § 6 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am 28. Januar 1993 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1993 wird im Verwaltungshaushalt

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| in der Einnahme auf | 1 225 801 900 DM |
| in der Ausgabe auf  | 1 225 801 900 DM |

im Vermögenshaushalt

|                     |            |
|---------------------|------------|
| in der Einnahme auf | 352 400 DM |
| in der Ausgabe auf  | 352 400 DM |

festgesetzt.

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1993 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000,- DM festgesetzt.

#### § 5

Steuersätze werden nicht festgesetzt.

#### § 6

(1) Die allgemeine Verbandsumlage zum Ausgleich der Infrastrukturkosten und des Soll-Defizits 1993 wird gemäß § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 12 der Zweckverbandssatzung (ZVS) auf 1076,975 Mio DM festgesetzt. Im einzelnen werden von den Mitgliedern des Zweckverbandes folgende Umlagebeträge erhoben:

|                          | Mio DM  |
|--------------------------|---------|
| Stadt Bochum             | 84,168  |
| Stadt Bottrop            | 7,882   |
| Stadt Dortmund           | 112,372 |
| Stadt Düsseldorf         | 174,667 |
| Stadt Duisburg           | 86,556  |
| Ennepe-Ruhr-Kreis        | 25,529  |
| Stadt Essen              | 126,740 |
| Stadt Gelsenkirchen      | 48,257  |
| Stadt Hagen              | 37,566  |
| Stadt Herne              | 19,485  |
| Stadt Krefeld            | 35,748  |
| Kreis Mettmann           | 33,548  |
| Stadt Mönchengladbach    | 27,011  |
| Stadt Monheim            | 1,662   |
| Stadt Mülheim a. d. Ruhr | 35,100  |
| Stadt Neuss              | 16,775  |
| Kreis Neuss              | 8,816   |
| Stadt Oberhausen         | 19,749  |
| Kreis Recklinghausen     | 44,221  |
| Stadt Remscheid          | 11,049  |

|                 |                  |
|-----------------|------------------|
| Stadt Solingen  | 23,035           |
| Stadt Viersen   | 4,891            |
| Kreis Viersen   | 6,462            |
| Stadt Wuppertal | 85,686           |
|                 | <u>1 076,975</u> |

Die Verbandsmitglieder können diese Umlagebeträge um die in § 12 Abs. 5 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen.

In der Höhe der vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes.

Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum Ende des ersten Quartalmonats an den Zweckverband zu entrichten. § 12 Abs. 6 ZVS bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage ist vom 1. Juli 1993 an bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, wenn er die Ist-Umlage um mehr als 5 v. H. übersteigt. Grundlage für die Berechnung der Zinsen sind die an den und die vom Zweckverband tatsächlich geleisteten Zahlungen.

(3) Die Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes für 1993 wird auf 459 100,- DM festgesetzt. Diese Umlage ist von den Mitgliedern gemäß § 12 Abs. 9 ZVS im Verhältnis der Ist-Umlage des Jahres 1991 aufzubringen. Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

|                          |                     |
|--------------------------|---------------------|
| Stadt Bochum             | 25 110,- DM         |
| Stadt Bottrop            | 3 490,- DM          |
| Stadt Dortmund           | 46 690,- DM         |
| Stadt Düsseldorf         | 75 290,- DM         |
| Stadt Duisburg           | 35 900,- DM         |
| Ennepe-Ruhr-Kreis        | 9 600,- DM          |
| Stadt Essen              | 60 230,- DM         |
| Stadt Gelsenkirchen      | 16 340,- DM         |
| Stadt Hagen              | 15 150,- DM         |
| Stadt Herne              | 6 610,- DM          |
| Stadt Krefeld            | 16 210,- DM         |
| Kreis Mettmann           | 14 780,- DM         |
| Stadt Mönchengladbach    | 13 220,- DM         |
| Stadt Monheim            | 740,- DM            |
| Stadt Mülheim a. d. Ruhr | 15 980,- DM         |
| Kreis Neuss              | 9 960,- DM          |
| Stadt Neuss              | 3 580,- DM          |
| Stadt Oberhausen         | 8 820,- DM          |
| Kreis Recklinghausen     | 19 050,- DM         |
| Stadt Remscheid          | 3 860,- DM          |
| Stadt Solingen           | 10 560,- DM         |
| Kreis Viersen            | 2 940,- DM          |
| Stadt Viersen            | 2 940,- DM          |
| Stadt Wuppertal          | 42 050,- DM         |
|                          | <u>459 100,- DM</u> |

Die Umlage ist spätestens bis zum 31. März 1993 in einer Summe an den Zweckverband zu entrichten.

(4) Die Sonderumlage zur Finanzierung des stadtbahnbedingten Eigenaufwandes der VRR-GmbH für 1993 wird auf 7 576 000,- DM festgesetzt.

Diese Umlage ist gemäß § 12 Abs. 10 ZVS von den Verbandsmitgliedern, die Gesellschafter der ehemaligen Stadtbahngesellschaft Rhein-Ruhr mbH waren, im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile am 31. 12. 1987 wie folgt aufzubringen:

|                     |                |
|---------------------|----------------|
| Stadt Bochum        | 861 390,- DM   |
| Stadt Dortmund      | 1 311 410,- DM |
| Stadt Düsseldorf    | 1 370 500,- DM |
| Stadt Duisburg      | 939 420,- DM   |
| Stadt Essen         | 1 409 890,- DM |
| Stadt Gelsenkirchen | 704 570,- DM   |
| Stadt Hattingen     | 156 820,- DM   |
| Stadt Herne         | 215 160,- DM   |

|                          |                       |
|--------------------------|-----------------------|
| Stadt Mülheim a. d. Ruhr | 391 680,- DM          |
| Stadt Witten             | 215 160,- DM          |
|                          | <u>7 576 000,- DM</u> |

(Der Finanzierungsanteil der nicht zum Zweckverband gehörenden kreisangehörigen Städte Hattingen und Witten wird gemäß § 12 Abs. 10 ZVS vom Ennepe-Ruhr-Kreis getragen.)

Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens zum 1. Mai und zum 1. September 1993 an den Zweckverband zu entrichten.

Die Städte Oberhausen und Recklinghausen werden in analoger Anwendung regelmäßiger Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der ehemaligen Stadtbahngesellschaft Rhein-Ruhr mbH bis auf weiteres nicht zur Finanzierung des stadtbahnbedingten Eigenaufwandes herangezogen.

(5) Die endgültige Verbandsumlage für das Jahr 1991 wird auf 889,965 Mio DM festgesetzt. Die Umlage verteilt sich auf die Mitglieder des Zweckverbandes wie folgt:

|                          |                         |
|--------------------------|-------------------------|
| Stadt Bochum             | 48 720 000,- DM         |
| Stadt Bottrop            | 6 737 000,- DM          |
| Stadt Dortmund           | 90 570 000,- DM         |
| Stadt Düsseldorf         | 145 992 000,- DM        |
| Stadt Duisburg           | 69 623 000,- DM         |
| Ennepe-Ruhr-Kreis        | 18 593 000,- DM         |
| Stadt Essen              | 116 726 000,- DM        |
| Stadt Gelsenkirchen      | 31 674 000,- DM         |
| Stadt Hagen              | 29 316 000,- DM         |
| Stadt Herne              | 12 819 000,- DM         |
| Stadt Krefeld            | 31 399 000,- DM         |
| Kreis Mettmann           | 28 686 000,- DM         |
| Stadt Mönchengladbach    | 25 639 000,- DM         |
| Stadt Monheim            | 1 420 000,- DM          |
| Stadt Mülheim a. d. Ruhr | 30 948 000,- DM         |
| Stadt Neuss              | 19 266 000,- DM         |
| Kreis Neuss              | 6 985 000,- DM          |
| Stadt Oberhausen         | 17 081 000,- DM         |
| Kreis Recklinghausen     | 36 950 000,- DM         |
| Stadt Remscheid          | 7 444 000,- DM          |
| Stadt Solingen           | 20 464 000,- DM         |
| Stadt Viersen            | 5 705 000,- DM          |
| Kreis Viersen            | 5 697 000,- DM          |
| Stadt Wuppertal          | 81 511 000,- DM         |
|                          | <u>889 965 000,- DM</u> |

(6) Die endgültige Sonderumlage zum Ausgleich der Mehrbelastungen einzelner Verbandsmitglieder für 1991 wird auf 1 254 000,- DM festgesetzt. Die Umlage verteilt sich auf die nachstehenden Verbandsmitglieder wie folgt:

|                          | Mio DM       |
|--------------------------|--------------|
| Stadt Bochum             | 0,077        |
| Stadt Bottrop            | 0,011        |
| Stadt Dortmund           | 0,143        |
| Stadt Düsseldorf         | 0,230        |
| Stadt Duisburg           | 0,110        |
| Ennepe-Ruhr-Kreis        | 0,029        |
| Stadt Essen              | 0,184        |
| Stadt Gelsenkirchen      | 0,050        |
| Stadt Hagen              | 0,046        |
| Stadt Herne              | 0,020        |
| Kreis Mettmann           | 0,045        |
| Stadt Monheim            | 0,002        |
| Stadt Mülheim a. d. Ruhr | 0,049        |
| Stadt Oberhausen         | 0,027        |
| Kreis Recklinghausen     | 0,058        |
| Stadt Remscheid          | 0,012        |
| Stadt Solingen           | 0,032        |
| Stadt Wuppertal          | 0,129        |
|                          | <u>1,254</u> |

## § 7

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband VRR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

\*\*\*

Der Regierungspräsident Düsseldorf hat die Haushaltsatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1993 mit Verfügung vom 2. 4. 1993 genehmigt. Die Haushaltssatzung und der Hinweis nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1993 kann bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes VRR, Essen, Rathaus, Porscheplatz (Zimmer 15.25), eingesehen werden.

Essen, den 21. April 1993

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
I. V.

Lorenz Ladage  
Erster Stellvertreter

– MBL NW. 1993 S. 890.

## II.

## Innenministerium

### Erfassung und Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1975

RdErl. d. Innenministeriums v. 24. 5. 1993 –  
V C 3 – 6.1123/6.1121/6.1151

- 1 Das Bundesministerium des Innern hat aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 4 Wehrpflichtgesetz (WPfG) den Beginn der Erfassung (Stichtag) der Wehrpflichtigen und der unter § 15 Abs. 6 WPfG fallenden anderen männlichen Personen des Geburtsjahrgangs 1975 auf den

1. Juli 1993

festgesetzt. Die Erfassung soll bis zum 30. September 1993 abgeschlossen sein.

Der große Erfassungszeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1993 soll den Erfassungsbehörden die reibungslose Durchführung des Erfassungsverfahrens trotz der in dieser Zeit liegenden Urlaubs- und Ferienzeiten ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums kann die Erfassung im Einzelfall auch zeitlich versetzt oder gestreckt entsprechend den jeweiligen Arbeitskapazitäten der Erfassungsbehörden durchgeführt werden. Dementsprechend können die Erfassungsergebnisse den Kreiswehrrersatzämtern während dieses Zeitraumes auch nach und nach übermittelt werden.

Der Erfassungszeitraum von ca. 13 Wochen ermöglicht es, daß in den Ländern, in denen die Schulsummerferien spät beginnen, die Erfassungsunterlagen noch im Monat Juli übersandt werden können. In den übrigen Ländern kann der Schwerpunkt der Erfassungstätigkeiten in der Zeit nach Beendigung der Schulsummerferien liegen.

Während der Zeit der Schulsummerferien in Nordrhein-Westfalen vom 8. 7. bis zum 21. 8. 1993 sollte davon abgesehen werden, bei Nichtbeachtung der Pflichten nach Nr. 6 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften) vom 21. 8. 1968 (GMBI. S. 235) – Zurücksendung des Fragebogens innerhalb von 5 Tagen – nach Nr. 12 Abs. 1 (Ladung zur persönlichen Meldung) zu verfahren.

- 2 Ich bitte, die Erfassung nach den Erfassungsvorschriften und meinem hierzu ergangenen RdErl. v. 16. 9. 1968 (SMBI. NW. 511) durchzuführen. Ferner bitte ich, die mit den nachfolgend angeführten Runderlassen übersandten bzw. bekanntgegebenen Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern zu beachten:

RdErl. v. 26. 5. 1981 (n.v.) – V A 3 – 6.1121,

14. 6. 1983 (MBI. NW. S. 1487),

7. 7. 1983 (n.v.) – V A 3 – 6.1124,

12. 6. 1985 (n.v.) – V A 3 – 6.1121/6.1123,

30. 4. 1990 (MBI. NW. S. 591),

19. 12. 1990 (n.v.) – V C 3 – 6.1121.

- 2.1 Die mit vorgenanntem Runderlaß vom 14. 6. 1983 eingeführte Version des Formblatts 1 (Fragebogen für die Erfassung von Wehrpflichtigen) – Belegart 156 – wird nach Mitteilung des Bundesministeriums des Innern von den Rechenzentren der Bundeswehr nicht mehr maschinell gelesen. Die Verarbeitung erfolgt manuell durch die Kreiswehrrersatzämter. **Die Erfassungsergebnisse bitte ich daher in jedem Fall dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt zuzuleiten.** Aufgrund dieser Verfahrensänderung ist auch der Hinweis auf dem vorgenannten Fragebogen hinsichtlich der Behandlung und der Bleistiftbenutzung nicht mehr erforderlich. Soweit die Beschriftung der Vordrucke im Wege der Amtshilfe durch die Rechenzentren der Bundeswehr erfolgt, wird bei den noch vorhandenen Vordruckbeständen der Hinweis maschinell unkenntlich gemacht. Die Erfassungsbehörden, die den vorgenannten Fragebogen in eigener Zuständigkeit maschinell beschriften, werden gebeten, entsprechend zu verfahren. Im übrigen bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Soweit die Fragebogen ab dem Erfassungsstichtag (1. Juli 1993) noch mit den bis zum 30. Juni 1993 geltenden vierstelligen Postleitzahlen versandt werden, kann es zu Verzögerungen bei der Zustellung kommen. Ich bitte, auch dies bei dem Verfahren nach Nummer 12 Abs. 1 der Erfassungsvorschriften zu berücksichtigen.

Bei der Anlegung der Wehrstammrolle (Nummer 10 Abs. 1 der Erfassungsvorschriften) bitte ich **ab 1. Juli 1993 die neue fünfstelligen Postleitzahl einzutragen.** Soweit dem Kreiswehrrersatzamt der Fragebogen – Belegart 156 – übersandt wird, bitte ich ggf. die noch vierstelligen Postleitzahl vor der Weiterleitung des Fragebogens an das Kreiswehrrersatzamt in die neue fünfstelligen Postleitzahl zu ändern. Dies kann handschriftlich erfolgen.

- 3 Den Erfassungsbehörden werden – wie in den Vorjahren – die Merkblätter über die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz sowie die Broschüre „Die Wehrpflicht“ zur Weitergabe an die zu Erfassenden rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zugeleitet.
- 4 Von Erfahrungsberichten über den Verlauf der Erfassung kann abgesehen werden. Ich bitte jedoch, mich über auftretende Schwierigkeiten alsbald in Kenntnis zu setzen.
- 5 Das Bundesministerium der Verteidigung hat vorgeesehen, mit der Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1975 am 1. Oktober 1993 zu beginnen. Es hat im Interesse der Wehrpflichtigen darum gebeten, die Erfassungsergebnisse möglichst unverzüglich den Kreiswehrrersatzämtern zu übermitteln.

– MBL NW. 1993 S. 892.

**Hinweise****Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums  
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 5 v. 15. 5. 1993

**Teil I – Kultusministerium****Amtlicher Teil**

|                                                                                                                                                          |     |                                                                                                                                   |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) vom 19. April 1993                               | 82  | Aufsatzwettbewerb zur Botschaft Martin Luther Kings                                                                               | 100 |
| Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (AVO-Richtlinien – AVO-RL). RdErl. d. Kultusministeriums v. 21. 4. 1993. | 82  | Diplom „Spanisch als Fremdsprache“                                                                                                | 100 |
| Berufsschule; Prüfungstermine für den Ausbildungsberuf „Assistentin/Assistent an Bibliotheken“. RdErl. d. Kultusministeriums v. 14. 4. 1993              | 88  | Ratgeber für Fernunterricht '93                                                                                                   | 101 |
| Lehrereinstellung zum 23. 8. 1993; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 23. 4. 1993.                                                                | 88  | Handwerks-Messe Nordrhein-Westfalen                                                                                               | 101 |
|                                                                                                                                                          |     | Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Mai 1993            | 101 |
|                                                                                                                                                          |     | Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 15. März bis 2. April 1993        | 101 |
|                                                                                                                                                          |     | Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 17. und 31. März 1993 | 103 |
| <b>Nichtamtlicher Teil</b>                                                                                                                               |     | <b>Anzeigen</b>                                                                                                                   |     |
| Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums                                                                                        | 89  | Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen                                                                                       | 104 |
| Funktionsstelle im Auslandsschuldienst                                                                                                                   | 100 |                                                                                                                                   |     |

**Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung****Amtlicher Teil**

|                                                                                                                                                                                                                                                                       |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                              |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. März 1993                                                                                                                                                              | 94 | Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 17. März 1993                                                                                                                                                      | 96  |
| Zweite Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 31. März 1993                                                                                                                                       | 94 | Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Agrarwissenschaften und Ressourcen-Management in den Tropen und Subtropen der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22. März 1993                                                                  | 103 |
| Zweite Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Köln vom 15. September 1992                                                                                                                                                                  | 94 | Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium Angewandte Technologie im Umweltschutz- und Sicherheitsingenieurwesen für ausländische Graduierte mit dem Abschluß Magister der Angewandten Technologie an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 17. März 1993 | 108 |
| Sechste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 19. März 1993                                                                                                | 95 | Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Umweltwissenschaften an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 17. März 1993                                                                                                                                         | 111 |
| Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 19. März 1993                                                                                              | 95 |                                                                                                                                                                                                                                                                                              |     |
| Satzung zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Bochum (Diplomprüfungsordnung – DPO – Wirtschaftsingenieurwesen) vom 1. Februar 1993 | 96 | <b>Nichtamtlicher Teil</b>                                                                                                                                                                                                                                                                   |     |
| Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mikroelektronik im Fachbereich Elektrotechnik der Fachhochschule Düsseldorf vom 29. Dezember 1992 (GABl. NW. II 1993 S. 20).                                                                               | 96 | Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. Mai 1993                                                                                                                                                                                                 | 114 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                       |    | Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 24. März bis 8. April 1993                                                                                                                                                                   | 115 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                       |    | Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 31. März und 8. April 1993                                                                                                                                                       | 115 |

**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 8 v. 15. 4. 1993**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM zuzügl. Portokosten)

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Allgemeine Verfügungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |       |
| Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechts- und Amtssprache .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 85    |
| Einführung neuer Postleitzahlen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 86    |
| Änderung der Aktenordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 87    |
| Führung der Personalakten über Angehörige rechtsberatender Berufe .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 87    |
| Geschäftsanweisung für die Wirtschaftsverwaltung der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (GWV) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 89    |
| Kostenverfügung (KostVfG) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 89    |
| <b>Bekanntmachungen</b> .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 90    |
| <b>Personalnachrichten</b> .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 91    |
| <b>Ausschreibungen</b> .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 93    |
| <b>Gesetzgebungsübersicht</b> .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 94    |
| <b>Rechtsprechung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |       |
| <b>Zivilrecht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |       |
| BGB § 2087 II; FGG §§ 27 ff. – § 2087 II BGB enthält nur eine Auslegungsregel, keine gesetzliche Vermutung. Die Vorschrift greift daher nicht ein, wenn nach dem Auslegungsergebnis ein Erbeinsetzungswille festgestellt werden kann. – Das Rechtsbeschwerdegericht kann die tatrichterliche Auslegung nur auf Rechtsfehler überprüfen. Dazu gehört die Prüfung, ob Lebenserfahrungssätze, auf die der Tatrichter sein Auslegungsergebnis gestützt hat (hier: ein Homosexueller werde seiner Familie seine Absichten zur Erbeinsetzung eher verheimlichen als seinen Freunden), bestehen oder nicht. |       |
| OLG Köln vom 8. Januar 1993 – 2 Wx 45/92 .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 95    |

– MBl. NW. 1993 S. 894.

## Nr. 9 v. 1. 5. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM zuzügl. Portokosten)

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Allgemeine Verfügungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |       |
| Stellenbesetzung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 97    |
| Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 99    |
| Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozeßkostenhilfe (DB-PKHG) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 100   |
| <b>Bekanntmachungen</b> .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 101   |
| <b>Personalnachrichten</b> .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 102   |
| <b>Ausschreibungen</b> .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 103   |
| <b>Rechtsprechung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |       |
| <b>Zivilrecht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |       |
| 1. ZPO §§ 485 ff., 66 ff. Für die Zulassung einer Streitverkündung im selbständigen Beweisverfahren spricht ein praktisches Bedürfnis. Der Gesetzgeber hat eine ausdrückliche Regelung, nach der eine Beteiligung Dritter im selbständigen Beweisverfahren zulässig wäre, im Rechtspflegevereinfachungsgesetz unterlassen, weil er der Erwartung war, „daß die Rechtsprechung in diesen Fällen die §§ 66 ff. ZPO entsprechend anwendet“. – Die Zulässigkeit einer Streitverkündung ist von Amts wegen nur in eingeschränktem Umfang zu prüfen, solange nicht ein Zwischenstreit darüber entstanden ist.<br>OLG Köln vom 19. Oktober 1992 – 9 W 64/92 ..... | 104   |
| 2. GBO § 22 I, § 53 I, § 71 II; BGB §§ 883, 888, 894. – Die Eintragung einer Vormerkung nach § 883 BGB bewirkt keine Grundbuchsperrung; die Eintragung eines gegenüber dem Vormerkungsberechtigten relativ unwirksamen Rechts führt deshalb nicht zur Unrichtigkeit des Grundbuchs im Sinne von § 894 BGB oder von § 22 GBO. – Der Vormerkungsberechtigte, zu dessen Gunsten ein Auflassungsanspruch vorgemerkt ist, ist deshalb nicht berechtigt, mit einer Beschwerde die Eintragung eines Amtswiderspruchs gegen den Vorrang einer Zwangssicherungshypothek zu erstre-                                                                                  |       |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| ben, selbst wenn die Auflassungsvormerkung mit Rang vor der Zwangssicherungshypothek im Grundbuch hätte eingetragen werden müssen.<br>OLG Hamm vom 20. November 1992 – 15 W 290/92 .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 104   |
| 3. StVZO §§ 18, 20, 22; BGB § 463 Satz 1 und 2. – Mit der Bezeichnung des Herstellers und Typs eines privat verkauften Gebrauchtwagens im Kaufvertrag ist die Zusicherung einer typengerechten Beschaffenheit des Motors (hier: 6-Zylinder) nur verbunden, wenn die abweichende Ausrüstung (hier: 4-Zylinder) zu einem Erlöschen der für das Serienfahrzeug erteilten Betriebserlaubnis führt.<br>OLG Köln vom 2. Dezember 1992 – 16 U 58/92 .....                                                                                                               | 105   |
| 4. BGB § 581 II, §§ 535 ff., 558. – Der Pächter eines Tankstellengeländes haftet nicht für Bodenverunreinigungen, die lediglich durch den vertragsgemäßen Gebrauch der Pacht-sache entstanden sind, es sei denn, die Vertragsparteien hätten kraft Vereinbarung dem Pächter die Erhaltungslast überbürdet. – Der Anspruch auf Beseitigung einer Einrichtung unterliegt der kurzen Verjährungsfrist des § 558 BGB, ohne daß es auf die Kenntnis des Verpächters vom Zurückbleiben der Einrichtung ankäme.<br>OLG Düsseldorf vom 7. Januar 1993 – 10 U 66/92 ..... | 106   |
| <b>Öffentliches Recht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |       |
| AuslG n. F. § 57 II Satz 1 Nrn. 2, 4, 5. – Hat ein Ausländer, dessen Ausreisefrist abgelaufen ist, in einem Kirchengebäude Aufnahme gefunden, so ist dies allein kein Grund, ihn gemäß § 57 II Satz 1 Nr. 2 AuslG in Abschiebehaft zu nehmen, wenn er der Behörde diesen Aufenthalt mitgeteilt hat. Der Aufenthalt des Ausländers in einer Kirche rechtfertigt nicht die Annahme, er wolle sich im Sinne der Haftgründe des § 57 II Satz 1 Nrn. 4 und 5 AuslG der Abschiebung entziehen.<br>OLG Köln vom 9. Dezember 1992 – 16 Wx 192/92 .....                   | 107   |
| <b>Hinweise auf Neuerscheinungen</b> .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 108   |

## Nr. 10 v. 15. 5. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM zuzügl. Portokosten)

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Seite |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Bekanntmachungen</b> .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 109   | 3. GG Artikel 6, 3; PStG § 45 I, § 49 I. – Eine Eheschließung unter gleichgeschlechtlichen Personen ist nach der derzeitigen Rechtslage ausgeschlossen. – Zu einer anderweitigen Auslegung des Rechtsbegriffs „Ehe“ gibt auch das Transsexuellengesetz keinen Anlaß. – Es unterliegt allein der politischen Entscheidung des Gesetzgebers, ob und ggf. welche Regelungen er für gleichgeschlechtliche Gemeinschaften schaffen will. – Gerichtliche Entscheidungen, die sich über diese Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers hinwegsetzen, überschreiten die ihnen im Rahmen der Gewaltenteilung zugewiesene Kompetenz.                                                                                                                                                                                                                            |       |
| Berichtigung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 112   | OLG Köln vom 15. März 1993 – 16 Wx 57/93 .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 118   |
| <b>Personalnachrichten</b> .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 112   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |       |
| <b>Ausschreibungen</b> .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 114   | <b>Strafrecht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |       |
| Berichtigung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 115   | StPO § 345 II, § 344 II Satz 2. – Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich aus überreichten, nicht besonders markierten oder kenntlich gemachten Schriftstücken herauszusuchen, was der Begründung der jeweiligen Verfahrensrüge dienen könnte. Zweck der Formvorschrift des § 345 II StPO ist, daß dem Gericht die Prüfung grundloser und unverständlicher Anträge erspart werden soll und nur sachgerechte und ordnungsgemäß begründete Anträge angebracht werden. – Die Revisionsschrift muß eine eigene Sachdarstellung enthalten und gemäß § 344 II Satz 2 StPO die den Mangel enthaltenden Tatsachen angeben. Sie muß aus sich heraus verständlich sein und eine Prüfung des Revisionsvorbringens ohne Rückgriff auf den Akteninhalt erlauben. Bezugnahmen auf die Akten oder als Anlagen beigefügte Schriftstücke sind unzulässig. |       |
| <b>Gesetzgebungsübersicht</b> .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 115   | OLG Düsseldorf vom 20. Januar 1993 – 5 Ss 394/92 – 130/92 I. ....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 119   |
| <b>Rechtsprechung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |       | <b>Hinweise auf Neuerscheinungen</b> .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 120   |
| <b>Zivilrecht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |       |
| 1. GVG §§ 178, 181; StPO § 467; ZPO § 85. – Soll wegen einer von der Partei in der Sitzung begangenen Ungebühr gegen sie ein Ordnungsmittel nach § 178 GVG verhängt werden, ist der Beschluß in der Sitzung zu verkünden und in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Mit dem Ende der Sitzung endet die Ordnungsgewalt des Gerichts. – Verschuldet der Prozeßbevollmächtigte der Partei die Versäumung der Beschwerdefrist, braucht sich diese das Verschulden nicht anrechnen zu lassen, da § 85 Abs. 2 ZPO nicht anwendbar ist.          |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |       |
| OLG Köln vom 18. Januar 1993 – 9 W 6/93 .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 116   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |       |
| 2. BGB §§ 535 ff., 558; ZPO §§ 139, 539, 301. – Die Hinweispflicht des Gerichts gemäß § 139 ZPO kann nur dann entfallen, wenn das Parteivorbringen nicht nur ergänzungsbedürftig, sondern substanzlos ist. – Die Zurückweisung eines Beweisantrags wegen Verspätung kommt dann nicht in Betracht, wenn die Beweiserhebung lediglich den Erlaß eines sonst möglichen Teilurteils verhindern würde. – Der Erlaß eines Teilurteils ist unzulässig, wenn die Gefahr eines inhaltlichen Widerspruchs zwischen Teil- und Schlußurteil besteht. |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |       |
| OLG Düsseldorf vom 18. Februar 1993 – 10 U 114/92 .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 117   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |       |

– MBl. NW. 1993 S. 896.

## Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589